



5. Der Jugendliche in der Ausbildung

5.11. Umschüler

Auf Umschulungsverhältnisse sind nach ständiger Rechtsprechung die Vorschriften der [§§ 4 ff. BBiG](#) nicht (auch nicht über [§ 26 BBiG](#) anwendbar (BAG EzB § 47 BBiG nr. 19)). Damit gelten für die Umschulungsverhältnisse grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsrechts. Es gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit, die Arbeitsagentur schreibt aber die Verwendung der von der IHK bzw. Handwerkskammer herausgegebenen Umschulungsvertragsformulare vor.

5.11.1. Probezeit

Die Vereinbarung einer Probezeit ist nicht zwingend. Gesetzliche Vorschriften über die Dauer der Probezeit bestehen nicht, [§ 20 BBiG](#) ist **nicht** anwendbar. Eine Probezeit von bis zu 6 Monaten ist angemessen.

5.11.2. Kündigung

Die Kündigungsfrist in der Probezeit bemißt sich nach [§ 622 Abs. 3 BGB](#). Anders als bei Ausbildungsverhältnissen besteht hier also eine Kündigungsfrist von 2 Wochen. Diese Frist kann gemäß [§ 622 Abs. 4 BGB](#) nur durch Tarifvertrag, nicht aber einzelvertraglich abgekürzt werden.

Beispiel:

Probezeit endet am 30.09.

Kündigung muß dem Umschüler daher spätestens am 30.09 zugehen, damit die Kündigung noch fristgerecht in der Probezeit erfolgt.

Das Umschulungsverhältnis endet dann nach [§ 622 Abs. 2 BGB](#) erst 2 Wochen später, am 14.10.

Nach Ablauf der Probezeit ist nur eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäß [§ 626 BGB](#) möglich.

Gemäß [§ 623 BGB](#) muß die Kündigung **schriftlich** erfolgen.



5. Der Jugendliche in der Ausbildung

5.11.3. Urlaub

Hinsichtlich der Urlaubsregelung ist zwischen betrieblichen und außerbetrieblichen Umschülern zu unterscheiden. **Betriebliche** Umschüler sind Arbeitnehmer. Für sie gelten daher die gewöhnlichen Urlaubsregelungen.

Außerbetriebliche Umschüler sind dagegen keine Arbeitnehmer, sondern Schüler. Auf sie finden die Vorschriften des BUrlG bzw. der Tarifverträge daher keine Anwendung. Ihr Ferienanspruch richtet sich nach dem vom Arbeitsamt genehmigten Umfang. Dieser beträgt derzeit 2 Tage pro vollen Kalendermonat (§ 155 Abs. 3 SGB III iVm § 10 Anordnung Fortbildung und Umschulung).

5.11.4. Zwischenprüfung

Umschüler müssen **nicht** an einer Zwischenprüfung teilnehmen, um zu Gesellenprüfung zugelassen zu werden, da [§ 39 HwO](#) nicht zu den Vorschriften gehört, die durch [§ 42 i Abs. 3 HwO](#) als auch auf Umschüler anwendbar erklärt werden

5.11.5. Überbetriebliche Unterweisung

Gemäß §§ 13, 6 Abs. 3 Rechtsvorschriften überbetriebliche Unterweisung sind betriebliche Umschüler zur Teilnahme an den vorgeschriebenen ÜBL-Kursen verpflichtet. Für außerbetriebliche Umschüler gilt diese Verpflichtung dagegen nicht.

5.11.6. Berufsschule

Umschüler sind in der Regel älter als 21 Jahre und damit nicht berufsschulpflichtig ([§ 38 Abs. 2 SchulG nw](#)). Die Arbeitsagentur fördert aber nur einzelbetriebliche Umschulungsmaßnahmen, wenn am Berufschulunterricht teilgenommen wird.



5. Der Jugendliche in der Ausbildung

5.11.7. Verkürzung der Ausbildungszeit

Die Ausbildungsvertragsdauer darf dabei grundsätzlich folgende Mindestzeiten nicht unterschreiten (= Maximalförderzeit gem § 92 Abs. 2 SGB III):

Regelausbildungszeit	Mindestausbildungszeit	
	Einzelumschulung	Gruppenumschulung
42 Monate	28 Monate	
36 Monate	24 Monate	
24 Monate	16 Monate	